

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 18. April 2012

INHALT:

- ▼ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2012
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8105 V, 3. Änderung für das Gebiet zwischen der Josef-Jägerhuber-, Maximilian-, Ludwig- und Wittelsbacherstraße, 3. Änderung betreffend Fl.Nr. 68, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Änderungsgenehmigung vom 23.07.2008, Az. 25-30-3736-OPH-1; Bekanntmachung über die Auslegung weiterer lärmtechnischer Untersuchungen

◆ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2012

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2011 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzuführen. Für die Behandlung sind die für die Varroabekämpfung zugelassenen Arzneimittel (Perizin®, Bayvarol®, Apiguard®, Thymovar® und Api Life Var®, die organischen Säuren Ameisen-, Milch- und Oxalsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“, „Milchsäure 15% ad

us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.“) zu verwenden. Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise

- Ameisensäure 60 % ad. us. vet., Apiguard®, Api Live Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte eingesetzt werden. Herstellerhinweise sind zu beachten. Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Milchsäure 15 % ad. us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad. us. vet. im Spätherbst/Frühwinter erforderlich und darf nur in brutfreien Völkern angewendet werden.
- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsverbot zugelassen werden.
- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefonverbindung 08151/148 383 unverzüglich zu melden.
- Die erfolgreiche Anwendung der Varroa-Behandlungsmittel ist sehr stark auch von der Wettersituation abhängig. Eine Beurteilungs- und Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung erhalten Imker über den agrarmeteorologischen Dienst (<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>), unter „Varroawetter“).

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im **Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405** aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 12.04.2012

Landratsamt Starnberg

Luderschmid, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8105 V, 3. Änderung für das Gebiet zwischen der Josef-Jägerhuber-, Maximilian-, Ludwig- und Wittelsbacherstraße, 3. Änderung betreffend Fl.Nr. 68, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 29.03.2012 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.04.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Änderungsgenehmigung vom 23.07.2008, Az. 25-30-3736-OPH-1; Bekanntmachung über die Auslegung weiterer lärmtechnischer Untersuchungen

Die EDMO-Flugbetrieb GmbH hat entsprechend der Nebenbestimmung Nr. A.II.1.5 der Änderungsgenehmigung ein Lärmgutachten nach den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

vom 31.10.2007 (BGBl. I. S. 2550) durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vorgelegt.

Die Ergebnisse des vorgenannten Gutachtens führen zu keinen weitergehenden Schallschutzmaßnahmen und Entschädigungsansprüchen als in den lärmschützenden Auflagen der Änderungsgenehmigung gewährt werden. Somit ist bei der Bestimmung dieser Ansprüche meistbegünstigend die dieser Genehmigung zugrunde liegende Lärmberechnung maßgeblich.

Die Gemeinde Gilching wurde gebeten, ein Exemplar der lärmtechnischen Untersuchungen für einen Zeitraum von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Demgemäß liegen die lärmtechnischen Untersuchungen vom 20.07.2011 in der Zeit vom **18. April bis einschließlich 04. Mai 2012 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 13:30 – 16:00 Uhr und Donnerstag 13:30 – 19:00 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I, OG, Zimmer 5** öffentlich aus.

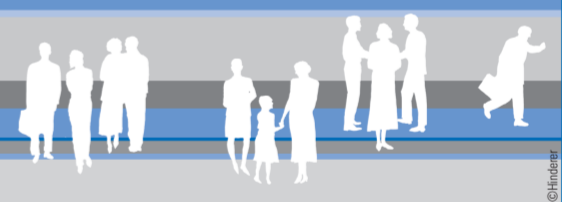
Gilching, 05.04.2012

Gemeinde Gilching – R. Schlammerl, Zweiter Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.